



## Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen Corona

Vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall, sind die nachfolgenden Regelungen bei Präsenzveranstaltungen des FORTBILDUNGSKOLLEGs (nachfolgend auch: „*Veranstalter*“) während der Corona-Pandemie zu berücksichtigen. Sie dienen der Umsetzung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Regelungen orientieren sich dabei am Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 417 („Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und Vergleichbare Veranstaltungen“) vom 19. Juni 2021. Ergänzend sind die Anweisungen des Personals in der Tagungsstätte einzuhalten.

### Kontaktdatenerfassung

Alle Personen, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, eine sichere Kontaktinformation – Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift), sowie Zeitraum des Aufenthalts, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmern und Mitwirkenden zu ermöglichen. Die Kontaktdatenerhebung der Teilnehmer erfolgt in der Regel bereits online im Rahmen der Anmeldung. Um die tatsächliche Anwesenheit, sowie den Zeitraum des Aufenthalts zu erfassen, haben die Teilnehmer bei Betreten der Veranstaltungsräume einen bei der Anmeldung generierten Code vorzuzeigen, welcher sodann von Mitarbeitern des FORTBILDUNGSKOLLEGs gescannt wird – „Check in“. Das Ende des Aufenthalts wird durch erneutes Scannen des Codes beim „Check-Out“ erfasst. Verlässt eine Person zeitweise den Veranstaltungsort und kehrt jedoch zurück, so wird dennoch der gesamte Zeitraum bis zum endgültigen „Check-Out“ erfasst. Die Erhebung der Kontaktdaten von sonstigen Personen und Mitwirkenden (z.B. Hostessen, Referenten, Außendienst der Sponsoren) erfolgt durch Eintragung in entsprechende Listen am Veranstaltungsort. Es geltend die aktuellen Datenschutzbestimmungen (s.„Datenschutz“).

### Nachweispflicht

Bis auf Weiteres wird die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sowohl für Mitwirkende als auch für Teilnehmer vom Nachweis eines gültigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Testergebnisses abhängig gemacht. Der entsprechende Nachweis sowie ein gültiger Lichtbildausweis ist für die Dauer der Veranstaltung bei sich zu tragen. Zulässig sind die folgenden Nachweise:

- Negativergebnis eines zugelassenen Tests (PCR oder Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung) welcher den Anforderungen der bayerischen „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ entspricht und nicht älter als 24 Stunden ist.
- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffs, soweit seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer Sprache, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testpflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Die Nachweise werden durch Mitarbeiter des FORTBILDUNGSKOLLEGs bei Betreten der Tagungsstätte durch Sichtung überprüft. Eine weitere Verarbeitung und insbesondere Speicherung der Daten finden nicht statt.

### Sitzplatzzuweisung

Die Teilnehmer haben einen festen Sitzplatz einzunehmen. Zu diesem Zwecke werden entsprechende Formulare an den jeweiligen Sitzplätzen bereitgelegt. Diese sind wahrheitsgetreu und lesbar auszufüllen. Nach Abschluss der Veranstaltung werden die Formulare zum Nachweis an das zuständige Gesundheitsamt für eine Dauer von vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.

### Mindestabstand

Zwischen Personen ist stets ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt in allen Räumlichkeiten und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Parkplätzen etc.

### Maskenpflicht

Die Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske und die Mitwirkenden mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen, sofern der Hygiene- und Infektionsschutzbeauftragte vor Ort keine Erleichterungen und/oder begründete Ausnahmen zulässt. Die Referenten und der wissenschaftliche Kursleiter dürfen bei Reden im Rahmen des wissenschaftlichen Vortrags die Maske abnehmen. Für die Inanspruchnahme des gastronomischen Angebots im Rahmen der Veranstaltung dürfen die Masken am Tisch abgenommen werden. In Außenbereichen besteht die Maskenpflicht nur, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu jeder Zeit gewährleistet werden kann.

### Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (ungeachtet der Nachweispflicht) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/ oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

### Auftreten von Symptomen während der Veranstaltung

Sollten Personen während der Veranstaltung entsprechende Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer Person während der Veranstaltung ist der Veranstalter bzw. dessen Mitarbeiter zu informieren. Dieser meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt. Dieses trifft dann weitere Maßnahmen, die nach Sachlage vom Veranstalter umzusetzen sind.